

Bachwaaren verpflichtet, in seinem Verkaufslokal eine richtige Waage nebst dazu erforderlichen Gewichten aufzuhängen, damit hierdurch jedem Käufer Gelegenheit gegeben werde, sich die erkaufte Waare vorwiegen lassen und sich von deren Richtigkeit überzeugen zu können. Die Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach der Vorschrift in § 148, 8 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

## 2. Die Schutzmannschaft.

Der Bestand der Schutzmannschaft hat in den beiden Berichtsjahren nur insofern eine Abänderung erfahren, als im Jahre 1887 zu besserer Kontrolle der für den Nachtdienst angestellten Hilfspolizisten noch ein dritter Wachtmeister angestellt worden ist.

Der von dem Vorstand der Stadtpolizeibehörde gestellte und vom Stadtrath am 18. Novbr. 1886 angenommene Antrag, daß das Institut der Nachtpolizeidiener aufgehoben und der gesammte Polizeiwachtdienst fest angestellten Schutzleuten übertragen werde, war von dem Stadtverordnetenkollegium aus finanziellen Gründen abgelehnt worden. In Folge dessen erklärte genannter Vorstand, daß er sich nur unter der Voraussetzung für vorläufige Beibehaltung des Instituts der Nachtpolizeidiener aussprechen könne, wenn

1. den sämtlichen Nachtpolizeidienern gekündigt werde und eine Neuanstellung erfolge,
2. nur solche Personen gewählt würden, welche als aktive Soldaten gedient hätten,
3. jeder Anzustellende durch Fertigung einer Probearbeit seine Befähigung hierzu darzuthun habe, und derselbe
4. sich verpflichte, zu bestimmter Tagesstunde behufs seiner mündlichen Instruierung an Polizeistelle sich einzufinden, sowie seinen Dienst bereits 9 Uhr Abends anzutreten, endlich
5. der Polizeibehörde die Möglichkeit gewährt werde, eine schärfere und wirksamere Kontrolle über die Nachtpolizeidiener ausüben lassen zu können, was hauptsächlich nur durch Anstellung eines dritten Wachtmeisters erreicht werden könne.

Diesen Vorschlägen ist denn sowohl Seiten des Stadtraths als Seiten der Stadtverordneten beigetreten und nicht nur die Anstellung eines dritten Wachtmeisters genehmigt, sondern auch eine Erhöhung der Gehalte der Nachtpolizeidiener, welche Hilfspolizisten genannt werden sollen, bis zu 500 Mk. bez. 450 Mk. jährlich für den Mann beschlossen worden.

Wenn nun auch einzelne der hiernach seit dem 1. April 1887 neu angenommenen Hilfspolizisten im Allgemeinen zur Zufriedenheit ihren Dienst geleistet haben, so dürfte doch eine längere Beibehaltung dieser Einrichtung vor Allem davon abhängig sein, daß es jederzeit möglich sein werde, die durch öfteren freiwilligen Abgang frei werdenden Stellen durch brauchbares Personal wiederum ersetzen zu können, was aber nach den bis zum Schlusse des Jahres 1888 gemachten Erfahrungen sehr zweifelhaft erscheint.

## 3. Geschäftsverkehr.

a. Die Registrande der Stadtpolizeibehörde wies auf

	1887:	1888:
im Eingang	6742	6971 und
„ Abgang	3164	3189 Nummern.

b. Unter den Eingängen befanden sich polizeiliche Anzeigen

	1887:	1888:
wegen Bedrohung . . . . .	2	—
„ Beleidigung . . . . .	11	5
„ Beleidigung und Ruhestörung . . . . .	4	1
„ Betteln und Landstreichens . . . . .	112	104
Seitenbetrag	129	110